



## Europa Aktuell 5/2024

### Wiederherstellung der Natur, die Letzte

*Mit der Annahme der EU-Renaturierungsverordnung durch die Umweltminister am 17. Juni endet ein Kapitel äußerst kontroverser EU-Gesetzgebung. Für Städte und Gemeinden dürften die neuen Bestimmungen machbar sein, der nationalen Ebene kommt sehr viel Gestaltungsspielraum zu.*

Eine Kernforderung des Gemeindebundes im Gesetzgebungsprozess war der Ruf nach flexibler Umsetzung und nationalen Gestaltungsspielräumen. In der am 17. Juni endgültig verabschiedeten Verordnung wird dies weitgehend berücksichtigt und zwar nicht nur für die in Art. 8 geregelten städtischen Ökosysteme. Als städtisches Ökosystem gelten Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Art in Städten, Kleinstädten und Vororten. In [Österreich](#) sind das ca. 10% aller Gemeinden, der ländliche Raum ist davon ausgenommen. Er kommt bei den Land- und Süßwasserökosystemen zum Zug, nicht aber bei den Maßnahmen im Rahmen örtlicher Raumplanung und Bauvorschriften.

In den von der Verordnung betroffenen Kommunen darf es bis 2030 keinen Grünflächenverlust geben und zwar gesamtstaatlich. D.h. Bauprojekte, Lückenschluss etc., die zulasten bestehender Grünflächen gehen, müssen durch z.B. Entsiegelung, begrünte Dächer oder Fassadenbegrünung ausgeglichen werden. Der Nachweis könnte über Satellitenbilder erbracht werden. Ab 2031 soll es gesamtstaatlich einen Aufwärtstrend bei städtischem Grün geben, bei der Baumüberschirmung überdies einen Aufwärtstrend in jeder betroffenen Stadt (bzw. Kleinstadt/Vorstadt).

National festzulegen ist, ob die Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet umzusetzen sind oder in 1 km<sup>2</sup>-Rastern in den dicht bebauten Kernzonen. Diese Unterscheidung ist wesentlich, wenn nachhaltige Bauprojekte in Randzonen von Zuzugsgemeinden weiterhin möglich sein sollen.

Im Bereich Naturschutz zielen die Vorgaben auf Lebensräume im Sinn der Habitatrichtlinie. Hier sind konkrete Verbesserungsziele für geschädigte Habitate zu erreichen, wobei dies auch für Flächen gilt, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Ziel ist die Wiederherstellung von 30% der geschädigten Lebensraumtypen bis 2030 und ein gradueller Anstieg auf 90% bis 2050. Hierunter fallen Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme, bis 2030 sollen v.a. geschädigte NATURA-2000 Flächen und Gewässer in guten Zustand versetzt werden.

Zusätzlich zu diesem allgemeinen Ziel soll die Biodiversität in landwirtschaftlichen Ökosystemen und Wäldern verbessert werden, wobei die Bedürfnisse des ländlichen Raums und der landwirtschaftlichen Produktion laut Verordnung jedenfalls zu berücksichtigen sind. Die Ernährungssicherheit stellt ein übergeordnetes Ziel der Verordnung dar, d.h. es darf zu keinem Konflikt zwischen Naturschutz und Ernährungssicherheit kommen.

Für Land- und Forstwirte gilt, dass der nationale Wiederherstellungsplan, der in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren erarbeitet werden soll bestimmt, bei welchen Indikatoren es einen Aufwärtstrend bis 2030 geben muss. In der Landwirtschaft sind zwei von drei möglichen Indikatoren auszuwählen, in der Forstwirtschaft sechs von sieben.

Die Wiedervernässung von Mooren sollte umgesetzt werden, es darf auf Grundlage der Wiederherstellungsverordnung aber keine Enteignungen von bzw. Zwangsmaßnahmen gegen Landwirte oder Grundbesitzer geben. D.h. die Mitgliedstaaten müssen hier mit finanziellen Anreizen und nationalen Plänen wie der schon bestehenden [Moorstrategie](#) arbeiten, denn auch die Wiedervernässung von Torfabbaugebieten oder anderen Flächen kann angerechnet werden.

Insgesamt muss jeder Mitgliedstaat in seinem nationalen Wiederherstellungsplan darstellen, wie die Einzelziele erreicht werden können. Sollten diese nicht erreichbar sein, weil sie etwa die Ernährungssicherheit gefährden, ist das im Plan zu erklären.

Der erste österreichische Plan ist bis 2026 vorzulegen. Das könnte eine Herausforderung darstellen, sollten nicht alle Daten zur Quantifizierung betroffener Flächen und zur Festlegung notwendiger Wiederherstellungsmaßnahmen zentral zugänglich sein. Da Österreich der EU-Kommission einen einheitlichen Plan übermitteln muss, sind die Pläne der Bundesländer zusammenzuführen. Um Einheitlichkeit sicherzustellen, wird die Kommission einen delegierten Rechtsakt verabschieden, der das Format der nationalen Pläne vorgibt.

Die Verordnung tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt unmittelbar in Kraft, muss also nicht zwingend in nationales Recht umgesetzt werden. Die ersten Umsetzungsmaßnahmen und Stakeholdergespräche sollten noch heuer beginnen.

Für den Gemeindebund von Bedeutung ist die Einbindung in den Umsetzungsprozess in den Ländern und im Bund. Die Wahl zwischen Ortskernraster und Gesamtfläche einer Stadt bzw. Gemeinde ist wesentlich, hier müssen sich in nächster Zeit Experten zusammensetzen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/06/17/nature-restoration-law-council-gives-final-green-light/>

## EU-Vergaberecht auf dem Prüfstand

*Als Reaktion auf den Rechnungshofbericht zum Öffentlichen Auftragswesen in der EU, befasste sich auch der Rat mit der Thematik. Da das Vergaberecht hinter den Erwartungen zurückbleibt, soll die Kommission einen Aktionsplan vorbereiten, der zu einer Revision der Vergaberichtlinien führen könnte.*

Der Europäische Rechnungshof stellte dem Öffentlichen Auftragswesen in seinem [Sonderbericht](#) von 2023 kein gutes Zeugnis aus. Von 2011 bis 2021 hat der Wettbewerb abgenommen, immer weniger Unternehmen haben sich an Ausschreibungen beteiligt und die Erwartungen an strategische Vergaben konnten nicht erfüllt werden. 2021 gab es bei 42% aller EU-weiten Verfahren nur einen Bieter, im Schnitt beteiligten sich nur drei Bieter (statt durchschnittlich sechs im Jahr 2011) an einem Verfahren. Österreich hat einen besonders hohen Anteil an Verfahren mit nur einem Bieter, Slowenien führt das Feld mit 73% an. Direktvergaben haben ebenfalls zugenommen und betrafen 2021 EU-weit 16% aller gemeldeten Verfahren, in Österreich aber 32%. Besser als im EU-Schnitt liegt Österreich bei der grenzüberschreitenden Auftragsvergabe, auch bei KMU-Beteiligung und strategischer Beschaffung fällt die Analyse des EU-RH positiv aus.

Die grundsätzliche Einschätzung, dass der Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zurückgegangen ist und Auftraggeber die gebotenen Möglichkeiten nicht ausreichend nutzen, bleibt. Der Rechnungshof erkennt jedoch auch, dass Verwaltungsaufwand und übermäßig restriktive Kriterien nicht nur Unternehmen abschrecken, sondern auch von den Auftraggebern kritisiert werden.

Der Rat beauftragte in seinen [Schlussfolgerungen](#) die Kommission, einen Aktionsplan für das öffentliche Auftragswesen vorzubereiten. Dafür werden Interessenträger befragt, um Ursachen und Gründe für den Rückgang des Wettbewerbs zu analysieren. D.h. auch die kommunale Ebene soll und muss sich mit Erfahrungen und Praxisbeispielen an diesem Dialog beteiligen. Denn die Erwartungen an das Vergaberecht sind das eine, die tägliche Praxis vor Ort das andere. Der RH-Bericht beleuchtet z.B. nicht die Verfahrenskosten der öffentlichen Hand oder Herausforderungen bei der interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Gemeindebund bringt sich im Rahmen seiner europäischen Netzwerke in die Diskussion ein, ersucht jedoch auch Gemeinden um Rückmeldungen und Erfahrungsberichte.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/24/council-adopts-conclusions-on-the-court-of-auditors-report-on-public-procurement/>



## **Abfallrahmenrichtlinie: Verhandlungen zwischen Rat und Parlament nach dem Sommer**

*Die Umweltminister einigten sich am 17. Juni auf die Position der Mitgliedstaaten zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie. Lebensmittel- und Textilabfälle standen im Fokus, für Textilabfälle kommt die erweiterte Herstellerverantwortung.*

Jeder Europäer produziert jährlich im Schnitt 131 kg Lebensmittelabfall und 12 kg Textilabfall. Für die kommunale Abfallwirtschaft ist beides eine Herausforderung. Die Minister einigten sich darauf, das Kommissionsziel von 10% weniger Lebensmittelabfall in Herstellung und Verarbeitung und 30% weniger pro Kopf in Einzelhandel, Gaststätten und Haushalten bis 2030 zu unterstützen. Für den Tourismus und saisonale Produktionsschwankungen sollen Korrekturfaktoren entwickelt werden.

Im Textilsektor wird die erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt, d.h. Marken und Hersteller müssen sich an den Kosten der Sammlung und abfallwirtschaftlichen Behandlung beteiligen. Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob die Kosten im gemischten Siedlungsabfall ganz oder zumindest anteilig von den Herstellern zu tragen sind, überdies können höhere Gebühren von Fast Fashion-Unternehmen verlangt werden.

Bis zum Inkrafttreten wird es noch dauern. Rat und EU-Parlament müssen sich davor im sog. Trilog auf einen gemeinsamen Text einigen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/06/17/waste-framework-directive-council-set-to-start-talks-on-its-revision/>

## **Umfrage zum Pakt für den ländlichen Raum**

*Gemeinden, Verbände und andere Interessierte, die bereits Teil der europäischen Community für den ländlichen Raum sind, werden gebeten, sich an einer kurzen Umfrage über den Pakt für den ländlichen Raum zu beteiligen.*

Mit Beginn des neuen Mandats in Brüssel versuchen auch die Vertreter des ländlichen Raums und des in der Kommission angesiedelten Pakts für den ländlichen Raum ihr Profil zu schärfen. Daher werden Akteure, die in der Vergangenheit die Informations- und Vernetzungsangebote des Pakts genutzt haben um Rückmeldung im Rahmen einer kurzen Umfrage ersucht.

[https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Rural\\_Pact\\_Stakeholder\\_needs\\_survey](https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Rural_Pact_Stakeholder_needs_survey)